



GEMEINDE SEUKENDORF

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Seukendorf (Kostensatzung)

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Beschluss vom 04.06.2018 folgende

Kostensatzung:

§ 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Seukendorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr von fünf bis 25.000 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seukendorf, den 18.06.2018

Werner Tiefel
Erster Bürgermeister



GEMEINDE SEUKENDORF

Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Seukendorf vom 18.06.2018

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 2.8.2000, AIIMBI S. 571) 5 bis 75 €



GEMEINDE SEUKENDORF

	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BeZO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LKrO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	



GEMEINDE SEUKENDORF

		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 € 50 bis 2500 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen Gegen die Vollstreckung, die den zu vollsteckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung, mindestens 10 €
		4.0 bei Geldansprüchen	12,50 bis 200 €
		4.1 sonst	
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 Abgabenordnung	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) Vgl. Vollzug von Gemeindeverordnungen, die auf Grund der Art. 16, Art. 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 LStVG, Art. 10 und 14 BayImSchG und Art. 17 Abs. 1 und 2 BestG erlassen worden sind; Amtshandlungen der Gemeinde nach Art. 19 Abs. 3 bis 5, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 28, Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 LStVG, Art. 11 Abs. 4 Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 BayImSchG und Art. 14 Abs. 1 bis 3 BestG.	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer	15 bis 600 €



GEMEINDE SEUKENDORF

	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
12	Feuerbeschau	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 €
121	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AIIMBI S. 135)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
616	Genehmigungsfreistellung gemäß Art. 64 BayBO	60 bis 90 €
617	Isolierte Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO	35 €
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €



GEMEINDE SEUKENDORF

63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStWG)	10 bis 150 €
631	Anordnungen nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte Vgl. zu Tarif-Nr. 670, 671 § 12 Abs. 1, 3 des Verordnungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 5.6.1976, MABI S. 473)	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen Gilt für Tarifgruppen 7 und 8	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfrie-	10 bis 150 €



GEMEINDE SEUKENDORF

		dung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	
	753	Genehmigung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.5.1988, AIIMBI S. 562, ber. S. 591, geändert am 14.1.1991, AIIMBI S. 60)	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.7.1989, AIIMBI S. 579)	10 bis 150 €
85	850	Zustimmung zur Verlegung von Telefonkabeln nach § 50 TKG	1,50 €/lfd. m